

# Gruppenversicherung für Hebammen

von Anita Pichler

## Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung Gruppenversicherung des ÖHG für Hebammen und Hebammen-Studentinnen

Seit 1997 besteht die Möglichkeit, sich freiwillig im Rahmen der Gruppenversicherung für Hebammen Haftpflicht (UNIQA) und Rechtsschutz (ARAG) versichern zu lassen.

**Beide Versicherungen gelten für den Tätigkeitsbereich als angestellte und/oder freiberufliche Hebamme.**

Die Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung beträgt derzeit € 3.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden.

Es gibt zwei Varianten der **Haftpflichtversicherung**, die sie wählen können

Variante A: Tätigkeit als Hebamme lt. Hebammengesetz 1994  
Jahresprämie € 44,00.

Variante B: Tätigkeit als Hebamme lt. Hebammengesetz 1994 inklusive definierter Nebentätigkeiten (siehe Beitrittserklärung im Anhang Tätigkeit als Lehrhebamme inklusive/exklusive definierter Nebentätigkeiten  
Jahresprämie € 85,00.

Die Versicherungssumme für die **Rechtsschutzversicherung** beträgt derzeit € 34.600,-- (Rechtsvertretung, Gutachten etc.)

Die RS-Versicherung beinhaltet auch eine einmalige Rechtsberatung pro Monat bei einem RA oder Notar in beruflichen Belangen. Dies gilt für Rechtsanwälte, die einen Vertrag mit der Arag Versicherung haben, oder für einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl, wenn dieser nicht mehr als das von der Versicherung angebotene Honorar verlangt.

2 Varianten der Rechtsschutzversicherung werden angeboten:

Variante A: Berufsrechtsschutz für die Tätigkeit als Hebamme Jahresprämie € 19,04.

Variante B: Berufsrechtsschutz für die Tätigkeit als Hebamme und für die Rechtsvertretung gegenüber dem Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger € 46,10 (anzuraten für Belegshebammen, ausländische Spitalhalter in Ö, etc.)

Die beiliegende Beitrittserklärung gilt nur für die Haftpflichtversicherung – für die Rechtsschutzversicherung müssen sie sich gesondert anmelden.

Ich verwalte seit 1997 das Konto für die Einforderungen der Prämien, Nachbesserung der Versicherungspolizze, die Kartei der versicherten Hebammen und Studentinnen.

Derzeit sind ca. 650 Hebammen und 70 Studentinnen in der Gruppenversicherung.

Die Haftpflichtversicherung umfaßt alle Tätigkeiten einer Hebamme, wie im Hebammengesetz 1994 angegeben sind.

Die Versicherung haftet **nicht** bei **grober Fahrlässigkeit** durch die Hebamme. Grobe Fahrlässigkeit ist mit der Volltrunkenheit eines Autofahrers zu vergleichen, der in diesem Zustand einen Unfall verursacht hat.

Adressenänderungen/Namensänderungen müssen auch an die Versicherung gemeldet werden.

Aus der Versicherung austreten können Sie ohne Angabe von Gründen schriftlich zum 1.7. des laufenden Jahres.

Mit Angabe von Gründen, wie Pension, Karenz/Mutterschutz, Verzug ins Ausland, Tod auch während des lfd. Jahres.

**Die ausgehandelte Prämie ist sehr günstig.** Ich habe noch bei anderen Versicherungen Angebote eingeholt. Angebote für eine Versicherungssumme von € 1,500.000,-- sind meist erst ab € 58,14 erhältlich – und nicht für die kombinierte Tätigkeit freipraktizierende und/oder angestellte Hebamme. Eine konkrete Anfrage bei einer Versicherung ergab eine jährliche Prämie ab € 94,47. Beide Angebote haben meine Karteiführung, Einforderung der Prämie und Mahnung der Versicherungsteilnehmerinnen vorausgesetzt.

## **ABRECHNUNG DER PRÄMIEN**

Es werden € 2,00 für die Spesen zusätzlich zur Prämie verlangt. Ein Verzicht auf Speseneinforderung würde das Konto des ÖHG empfindlich belasten.

Die Versicherungen fordern jedes Jahr zum selben Zeitpunkt, 1.Juli, die Folgeprämie für das kommende Jahr für **alle** Hebammen gleichzeitig ein. Aus diesem Grund und zur Vereinfachung der Erlagscheinaussendung bekommen Sie ab Eintrittsdatum bis zum 30.6. die monatliche Verrechnung der Prämie und ab 1.7. des jeweiligen Jahres die Jahresprämie in Rechnung gestellt.

## **WARUM GRUPPENVERSICHERUNG?**

- Durch das Anbot einer Gruppenversicherung kann die jährliche Prämie für die einzelne Hebamme niedrig gehalten werden.
- Den Hauptanteil der Verwaltung stellt das ÖHG bzw. die Firma zur Verfügung.

- Zusätzlich bietet die Gruppe der Hebammen einen Schutz der einzelnen Hebamme gegenüber. Eine einzelne Hebamme ist bei einem Schadensfall leichter zu kündigen, als die gesamte Gruppe.

## **WARUM SOLL EINE HEBAMME SICH VERSICHERN?**

Der Grund als angestellte Hebamme sich zusätzlich zur Versicherung des Hauses, in dem Sie arbeitet, versichern zu lassen, zeigt sich darin, daß die Versicherungssumme des jeweiligen Hauses meist bei einer Verhandlung nicht ausreicht. Die zusätzlich abgeschlossene Versicherung tritt subsidiär in Kraft. Das heißt, die UNIQA Versicherung tritt nach Ausschöpfung der Versicherung des KH in Kraft.

In diesem „Topf“ der Krankenhaus-Versicherung sind zusätzlich meist andere Berufsgruppen des Pflegepersonals und auch die angestellten Ärzte eingebunden.

Bei Haftungsklagen hat sich gezeigt, dass meist für die Hebammen kein oder nur mehr ein geringer Betrag der Versicherungssumme zur Verfügung steht. Dann kann es sein, dass die Verwaltung des Krankenhauses an die Hebamme mit den Worten herantritt: „Die Hebamme solle sich schuldig bekennen, da ihre zu bezahlende Haftungssumme niedriger ist, als die des Arztes!“ (1989) Bei zivilrechtlichen Klagen kann das Krankenhaus **Regressansprüche** an die Hebamme stellen.

Jede Hebamme hat auf Grund ihrer Ausbildung und später dann auf Grund ihrer „Erfahrung“ „**Widerspruchspflicht**“ gegenüber der Anordnung eines Assistenzarztes, Oberarztes, auch eines Primars. Die „Widerspruchspflicht“ ergibt sich aus dem Passus „...im Konsens mit dem Arzt wird festgelegt...“.

Das heißt auch, sollte eine Anordnung nicht mehr der gängigen geburtshilflichen Lehre entsprechen, muss die Hebamme den Arzt darauf aufmerksam machen und dies im Geburtsprotokoll vermerken.

Jede Hebamme haftet für Ausführungen von Anordnungen. Es ist schon vorgekommen, dass eine Hebamme 50% (5 Dienstjahre) schuldig gesprochen wurde, die anderen 50 % der Arzt in Ausbildung (3.Ausbildungsjahr), da die Hebamme den Arzt in Ausbildung nicht auf den Behandlungsirrtum aufmerksam gemacht und nicht den Oberarzt verständigt hat.

In Erinnerung rufen möchte ich auch die Tatsache der

**Einlassungsfahrlässigkeit.** Eine Hebamme wurde unter diesem Titel verurteilt, weil sie sich auf „einen Arbeitsplatz eingelassen hat“, wo der Arzt nur durch Rufbereitschaft zu erreichen war.

Ich bin überzeugt, der Begriff „Einlassungsfahrlässigkeit“ ist im Bereich der Geburtshilfe auch auf andere Situationen ausdehnbar.

## **Praktische Hinweise für das Verhalten nach einem Zwischenfall**

Empfehlung:

- Unverzügliche Meldung jedes Schadensereignisses an den Vorgesetzten, die Krankenhausverwaltung, an den Haftpflichtversicherer.

- Schriftliche Stellungnahme (Dokumentation!) zu dem Vorfall bzw. den erhobenen Vorwürfen gegenüber dem Vorgesetzten, der Krankenhausverwaltung und an den Haftpflichtversicherer.

Meist zeichnet sich schon während oder kurz nach der Geburt die Klagebereitschaft der betroffenen Personen ab. Für die Hebamme ist eine Aufzeichnung des Herganges einer Situation, markante Zeitpunkte, die beteiligten Personen, Besonderheiten in der Person des Patienten, Auffälligkeiten im Umfeld und dergleichen, von absolutem Vorteil. Eine Gegenzeichnung der Dokumentation mit Zeitangaben (!) der Vorfälle durch eine anwesende Kollegin oder dem diensthabenden Pflegepersonal ist anzuraten. Ebenso das sofortige Kopieren der Geburts- bzw. Krankengeschichte. Die Unterlagen können von Behörden beschlagnahmt werden!!! Das oben beschriebene Vorgehen erleichtert der Hebamme in jeder Hinsicht eine nach sich ziehende Untersuchung.

Die fehlende Gesprächsbereitschaft von Seiten des geburtshilflichen Personals ist oft die Ursache für das Misstrauen bei den Eltern.

Die Aussprache sollte nicht unter dem psychischen Druck der Ereignisse stattfinden, sondern nach einem sofortigen Gesprächsangebot in einem gewissen zeitlichen Abstand. Für die Eltern in verständlicher Sprache, und niemals als Hebamme alleine.

Sollten Sie Rechtsbeistand benötigen, informieren Sie sich beim ÖHG bzw. mir über Rechtsanwälte, die im Besonderen mit dem Hebammengesetz vertraut sind.

Verlassen Sie sich nicht auf Absprachen mit dem betroffenen Arzt bzw. der betroffenen Ärztin. Dies hat sich bisher für die Hebammen immer als Nachteil erwiesen.

## **HEBAMMEN-STUDENTINNEN AN DEN AKADEMIEN/Fachhochschulen IN ÖSTERREICH**

Die meisten Studentinnen an den Akademien und/oder Fachhochschulen in Österreich sind nicht oder nur eingeschränkt Haftpflicht und Rechtsschutz versichert.

Der Vorstand des ÖHG hat daher beschlossen, die Studentinnen versichern zu lassen und für die jährlich anfallenden Prämien aufzukommen.

Die Studentinnen werden im In- und Ausland erst nach Vorlage der Versicherung zu Praktiken zugelassen.

Die Versicherung endet mit Ablauf des jeweiligen Endes des Ausbildungslehrganges.

***Anfragen zur Versicherung oder Anmeldung zur Gruppenversicherung können Sie jederzeit an den Versicherungsvertreter***

▪ ***Herr Fritz Ortner, Tel.: 0664/4040803, [friedrich.ortner@uniqa.at](mailto:friedrich.ortner@uniqa.at)***  
***oder an mich***

▪ ***Anita Pichler, Tel.: 01/5877284, [a.pichler@oear.co.at](mailto:a.pichler@oear.co.at)*** richten.